

# Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Wasserversorgung TLN

Massgebend und rechtlich verbindlich ist die deutsche Fassung

## 1 ALLGEMEINES

### Artikel 1

Name und Sitz

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Wasserversorgung TLN“ besteht ein Gemeindeverband nach Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Sitz des Verbandes ist Ligerz.

<sup>3</sup> Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne

### Artikel 2

Zweck

<sup>1</sup> Der Verband versorgt anstelle der Verbandsmitglieder alle Wasserbezüger in deren Versorgungsgebieten und allenfalls Dritte sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

<sup>2</sup> Gleichzeitig gewährleistet er in seinem Versorgungsgebiet einen vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz. Für die Erfüllung dieser Aufgabe arbeitet er mit den Feuerwehren der Verbandsmitglieder zusammen.

<sup>3</sup> Der Verband erreicht seinen Zweck insbesondere durch

- a. die Planung, die Erstellung, die Erweiterung und die Erneuerung der erforderlichen Wasserversorgungs- und Hydrantenlöschanlagen und dem Erlass einer generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) nach Wasserversorgungsgesetzgebung
- b. die Übernahme aller bestehender Wasserversorgungsanlagen seiner Mitglieder zu Eigentum
- c. den Betrieb der Anlagen oder die Übertragung der Betriebsführung an einen geeigneten Dritten.

<sup>4</sup> Er setzt sich für einen gesunden Wasserhaushalt, für einen wirksamen Gewässerschutz und für eine optimale Bewirtschaftung der Wasservorkommen ein.

<sup>5</sup> Der Verband kann sich gestützt auf sein Wasserbewirtschaftungskonzept an anderen Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbandes zu fördern.

---

Um den Textfluss zu vereinheitlichen wird für Personen und Funktionen generell die männliche Form verwendet; sie gilt auch für alle weiblichen Personen und Funktionen.

Beschlossen durch den Stadtrat von La Neuveville am 29. Februar 2012 und durch die Gemeindeversammlungen von Twann-Tüscherz und Ligerz am 19. März 2012

**Artikel 3**

Mitgliedschaft <sup>1</sup> Die interessierten Trägerschaften der öffentlichen Wasserversorgung werden durch Annahme des Organisationsreglementes und der Genehmigung des Beitrittsvertrages durch beide Parteien Mitglied im Verband.

<sup>2</sup> Durch Beschluss der Delegiertenversammlung können jederzeit weitere Trägerschaften der öffentlichen Wasserversorgung in den Verband aufgenommen werden. Der Beitritt erfolgt nach Genehmigung des Beitrittsvertrages und des geänderten Organisationsreglementes durch die Parteien.

<sup>3</sup> Im Beitrittsvertrag sind die Modalitäten des Beitrittes zu regeln. Insbesondere hat die interessierte Wasserversorgung dem Verband alle seine Wasserversorgungsanlagen zu übertragen einschliesslich der geäußneten Spezialfinanzierungen.

**Artikel 4**

Pflichten <sup>1</sup> Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeiten und geplanten Vorhaben.

<sup>2</sup> Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im amtlichen Anzeiger. Weitere Publikationsorgane sind zulässig.

<sup>3</sup> Er stellt den Verbandsmitgliedern den nachgeführten Finanzplan jeweils zusammen mit dem Budget für das folgende Jahr zur Kenntnis zu.

<sup>4</sup> Die Verbandsmitglieder stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

**2 ORGANE**

**Artikel 5**

Verbandsorgane Die Organe des Verbandes sind

- a. die Verbandsmitglieder
- b. die Delegiertenversammlung
- c. der Verbandsrat
- d. das Rechnungsprüfungsorgan
- e. weitere Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- f. das zur Vertretung des Verbandes befugte Personal.

**3 VERBANDSMITGLIEDER**

**Artikel 6**

Befugnisse Die Verbandsmitglieder beschliessen über die

- a. Änderung des Verbandszweckes
- b. wesentlichen Änderungen in der Kostenverteilung

**Artikel 7**

Verfahren <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfragen fest und stellt Antrag.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat teilt die Anträge der Delegiertenversammlung den

Verbandsmitgliedern schriftlich mit.

<sup>3</sup> Die Verbandsmitglieder beschliessen innert sechs Monaten.

<sup>4</sup> Ein Antrag nach Artikel 6 Buchstabe a oder b ist angenommen, wenn ihm alle Verbandsmitglieder zustimmen.

## **4 DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

### **a Organisatorisches**

Zusammensetzung

#### **Artikel 8**

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsmitglieder.

<sup>2</sup> Die Verbandsmitglieder können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung

a einen oder mehrere, höchstens aber so viele Delegierte entsenden, wie sie Stimmen haben;

b bestimmen, wer wie viele Stimmen vertritt.

<sup>3</sup> Der Präsident des Verbandsrates leitet die Sitzungen der Delegiertenversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

<sup>4</sup> Die übrigen Mitglieder des Verbandsrates nehmen an der Delegiertenversammlung mit Beratungs- und Antragsrecht teil.

Weisungen

#### **Artikel 9**

<sup>1</sup> Die Verbandsmitglieder können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.

<sup>2</sup> Bei erteilten Weisungen geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Organ über.

Stimmkraft

#### **Artikel 10**

<sup>1</sup> Jedes Verbandsmitglied erhält vorab 2 Stimmen in der Delegiertenversammlung.

<sup>2</sup> Es erhält jeweils eine zusätzliche Delegiertenstimme für je volle 1000 versorgte Einwohner. Die massgebende Einwohnerzahl ist die von den Einwohnergemeinden und am 31. Dezember vor Beginn der neuen Amtsperiode feststehende Einwohnerzahl.

Beschlussfähigkeit

#### **Artikel 11**

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

Wahlen

#### **Artikel 12**

Die Delegiertenversammlung wählt

a. den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verbandsrates

b. das Rechnungsprüfungsorgan

c. die Mitglieder von ständigen Kommissionen, wenn dies der einset-

zende Beschluss bestimmt.

Sachgeschäfte

### Artikel 13

Die Delegiertenversammlung beschliesst

- a die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und genehmigt den Beitrittsvertrag
- b Änderungen des Organisationsreglementes, unter Vorbehalt von Artikel 6
- c Reglemente, insbesondere das Wasserversorgungs- und das Personalreglement
- d die Auflösung des Verbandes nach Artikel 42
- e den Voranschlag der laufenden Rechnung
- f die Jahresrechnung
- g die Genehmigung von Verträgen mit andern Trägerschaften der öffentlichen Wasserversorgung
- h soweit CHF 500'000 übersteigend
  - neue Ausgaben,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Anlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
  - Übertragung von Verbandsaufgaben an Dritte (Betriebsführungsvertrag),
  - Verzicht auf Einnahmen;
- i wiederkehrende Ausgaben, die CHF 100'000 übersteigen.

Nachkredite

### Artikel 14

<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist. Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband gegenüber Dritten weiter verpflichtet.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 20% des ursprünglichen Kredites beschliesst ihn immer der Verbandsrat.

<sup>4</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>5</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Verbandsrat.

## **b Verfahren**

### **Artikel 15**

Beschlussfassung <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

<sup>2</sup> Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für die nächste Delegiertenversammlung traktandiert werden.

### **Artikel 16**

Einberufung <sup>1</sup> Der Verbandsrat beruft die Delegiertenversammlung ein.

<sup>2</sup> Zwei Verbandsmitglieder, die zusammen mindestens zehn Prozent aller Einwohner des Verbandsgebietes umfassen, können die Einberufung innert 3 Monaten und die Traktandierung eines bestimmten Geschäftes verlangen.

<sup>3</sup> Der Verbandsrat stellt den Verbandsmitgliedern die Einladung, die Traktandenliste und weitere Mitteilungen spätestens 30 Tage vorher zu.

<sup>4</sup> Der Verbandsrat ermöglicht der Bevölkerung, der Versammlung beizuwohnen (durch Publikation in den amtlichen Anzeigern).

### **Artikel 17**

Traktandierung Der Verband stellt den Verbandsmitgliedern mindestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung die Einladung mit Traktandenliste und die ihnen zustehenden Stimmkarten zu.

### **Artikel 18**

Durchführung <sup>1</sup> Der Präsident des Verbandsrates

a eröffnet die Delegiertenversammlung,

b prüft anhand der Stimmkarten, wer von den Anwesenden wie viele Stimmen vertritt,

c veranlasst die Wahl der Stimmzähler, und

d gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

### **Artikel 19**

Wortäusserungen <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

Abstimmungen und Wahlen

## Artikel 20

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Delegiertenversammlung mit einem Viertel der vertretenen Stimmen geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen. Weitere Einzelheiten sind im Anhang dieses Reglementes und in einem allfälligen Führungshandbuch festgelegt.

Ungültigkeit

## Artikel 21

<sup>1</sup> Ein Wahlgang ist ungültig, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt. Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen.

<sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgesetzten enthält.

<sup>3</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- a. nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- b. mehr als einmal auf einem Zettel steht, oder
- c. überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

Beschlussfassung

## Artikel 22

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

<sup>2</sup> Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet im zweiten Wahlgang das Los.

## 5 VERBANDSRAT

Zusammensetzung

### Artikel 23

<sup>1</sup> Der Verbandsrat besteht aus dem Präsidenten (mit Stimmrecht) und je einem Mitglied jedes Verbandsmitgliedes. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

<sup>2</sup> Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre mit Beginn am 1. Januar. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> In den Verbandsrat können jederzeit weitere Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden.

Beschlussfähigkeit

### Artikel 24

<sup>1</sup> Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Der Verbandsrat kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Siehe Änderungsbeschluss  
vom 19.12.2012 + 30.06.2022

Aufgaben

## Artikel 25

<sup>1</sup> Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

<sup>2</sup> Er bestimmt die Organisation des Verbandsrates und regelt durch Verordnung insbesondere

- a die Organisation der Verwaltung,
- b die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen,
- c den Stellenplan und die Grundsätze des Angestelltenverhältnisses, soweit sie die Bestimmungen des Personalreglementes ergänzen,
- d die Ernennung und Abberufung des Geschäftsführers
- e die Unterschriftsberechtigung.

<sup>3</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Verbandsrat abschliessend.

<sup>4</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrates für neue Ausgaben übersteigt.

<sup>5</sup> Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung nach Absatz 3 anderen Organen zugewiesen sind.

Siehe Änderungsbeschluss vom 30.06.2022

## 6 RECHNUNGSPRÜFUNG

### Artikel 26

Revisionsstelle

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt über eine externe Revisionsstelle. Die Delegiertenversammlung wählt die Revisionsstelle für die Dauer von jeweils 1 Jahr.

<sup>2</sup> Die Gemeindegesetzgebung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und Aufgaben.

<sup>3</sup> Sie ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an der Delegiertenversammlung.

## 7 WEITERE KOMMISSIONEN UND PERSONAL

### Artikel 27

Weitere Kommissionen

<sup>1</sup> Der Verbandsrat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidung einsetzen.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung und der Verbandsrat können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nicht ständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht andere übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>3</sup> Die Verordnung oder der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

### Artikel 28

Personal

Das Personal wird öffentlichrechtlich angestellt. Die Delegiertenversammlung erlässt dazu ein Personalreglement.

## 8 ÖFFENTLICHKEIT UND PROTOKOLL

### Artikel 29

Delegiertenver-  
sammlung

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist öffentlich. Die Medien haben freien Zugang und dürfen darüber berichten

<sup>2</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

<sup>3</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

### Artikel 30

Verbandsrat und  
Kommissionen

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Verbandsrates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Verbandsrates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### Artikel 31

Protokoll

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Verbandsrates und der Kommissionen wird je ein Protokoll geführt. Es enthält Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse.

<sup>2</sup> Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung genehmigt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.

<sup>3</sup> Die Protokolle der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Protokolle des Verbandsrates und der Geschäftsleitung bzw. der Kommissionen sind nicht öffentlich.

## 9 FINANZIELLES

### Artikel 32

Rechnungsjahr

<sup>1</sup> Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

<sup>2</sup> Der Rechnungsführer übergibt dem Verbandsrat die Jahresrechnung mit Bilanz im Laufe des 1. Quartals. Dieser leitet sie fristgerecht an das Rechnungsprüfungsorgan weiter. Spätestens im Juni ist die Rechnung mit Bilanz der ordentlichen Delegiertenversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.



Eigenwirtschaftlichkeit

### Artikel 33

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöscheschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

<sup>2</sup> Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit  
a einmaligen und jährlichen Gebühren  
b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

<sup>3</sup> Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen abgeschlossen.

Einmalige Gebühren

### Artikel 34

<sup>1</sup> Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

a Anschlussgebühr

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.

<sup>3</sup> Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.

<sup>4</sup> Ist der Hydrantenlöscheschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöscheschutzes erhoben.

b Löschgebühr

### Artikel 35

<sup>1</sup> Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löscheschutz gewährleistet.

<sup>2</sup> Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

c Gemeinsame Bestimmungen

### Artikel 36

<sup>1</sup> Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

<sup>2</sup> Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

### **Artikel 37**

Jahresgebühr

<sup>1</sup> Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger eine Jahresgebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Die Jahresgebühr wird aufgrund der gesamten bezogenen m<sup>3</sup> pro Jahr erhoben.

Löschgebühr

<sup>3</sup> Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 35 haben die jeweiligen Eigentümern jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.

Zuständigkeit

<sup>4</sup> Der Verbandsrat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

### **Artikel 38**

Haftung

<sup>1</sup> Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen. Austretende Mitglieder haften während drei Jahren ab Austritt anteilmässig nach den Bestimmungen von Artikel 41 Absatz 1 für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

<sup>2</sup> Bei Auflösung des Verbandes haften die Mitglieder Dritten gegenüber nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung. Für das Verhältnis unter sich gilt Artikel 40 Absatz 1.

## **12 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Artikel 39**

Kündigung

<sup>1</sup> Jedes Verbandsmitglied kann unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten, sofern die Aufgabenerfüllung auch ohne dieses Mitglied möglich ist.

<sup>2</sup> Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder Rückerstattung geleisteter Beiträge.

### **Artikel 40**

Auflösung

<sup>1</sup> Der Verband wird aufgelöst

- a durch Beschluss von mindestens  $\frac{3}{4}$  der in der Delegiertenversammlung vertretenen Stimmen oder
- b dadurch, dass alle Verbandsmitglieder oder alle bis auf eines austreten.

<sup>2</sup> Die Liquidation obliegt dem Verbandsrat.

### **Artikel 41**

Liquidation

<sup>1</sup> Bei der Liquidation des Verbandes wird ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt. Massgebend für die Verteilung ist Zahl der Wasserbezüger der einzelnen Verbandsmitglieder in den vorangegangenen drei Jahren.

<sup>2</sup> Ein allfälliger Überschuss ist von den Verbandsmitgliedern zweckgebunden für die Wasserversorgung zu verwenden.

**Artikel 42**  
Streitigkeiten Streitigkeiten zwischen den Verbandsmitgliedern und dem Verband sowie unter den Verbandsmitgliedern werden durch die zuständigen Verwaltungsjustizbehörden beurteilt.

**Artikel 43**  
Ergänzendes Recht <sup>1</sup> Soweit dieses Reglement oder die Ausführungsverordnungen nichts anderes bestimmen, gelten die Regelungen der Gemeindegesetzgebung sinngemäss.

- <sup>2</sup> Dies gilt insbesondere für
- die Wählbarkeit,
  - die Unvereinbarkeit und den Verwandtenausschluss,
  - die Sorgfaltspflicht, und
  - die Ausstandspflicht

**Artikel 44**  
Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang tritt nach seiner Annahme durch die Verbandsmitglieder nach der Genehmigung durch das Amt für Wasser und Abfall in Kraft. Der Verbandsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer nach diesem Reglement beginnt erstmals am 1. Januar 2013.

**GENEHMIGT**  
 AWA Amt für Wasser und Abfall  
des Kantons Bern  
Heinz Habegger, Amtsvorsteher  
Bern, 12.09.12 i.V. *GH*

# Genehmigungen

Das Parlament der **Einwohnergemeinde La Neuveville** hat am 29. Februar 2012 beschlossen, dem Gemeindeverband Wasserversorgung TLN als Gründungsmitglied beizutreten und das Organisationsreglement in der Fassung vom 1. Dezember 2011 genehmigt.

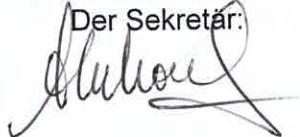
## IM NAMEN DES GENERALRATES

Der Präsident:



Paul Friedli

Der Sekretär:




Vladimir. Carbone

Die Gemeindeversammlung der **Einwohnergemeinde Ligerz** hat am 19. März 2012 beschlossen, dem Gemeindeverband Wasserversorgung TLN als Gründungsmitglied beizutreten und das Organisationsreglement in der Fassung vom 1. Dezember 2011 genehmigt.

## Einwohnergemeinde Ligerz

Der Präsident:



Andreas Fiechter

Die Sekretärin:



Dora Nyfeler

Die Gemeindeversammlung der **Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz** hat am 19. März 2012 beschlossen, dem Gemeindeverband Wasserversorgung TLN als Gründungsmitglied beizutreten und das Organisationsreglement in der Fassung vom 1. Dezember 2011 genehmigt.

## Einwohnergemeinde Twann-Tüscherz

Die Präsidentin:



Margrit Bohnenblust

Der Sekretär:



i.V. Daniela Fink

## AUFLAGEZEUGNISSE

Die Gemeindeschreiberin von Ligerz hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Ligerz öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage vorgängig im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

Ligerz, 20. März 2012

Die Gemeindeschreiberin

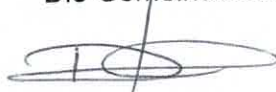


Dora Nyfeler

Der Gemeindeschreiber von Twann-Tüscherz hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Twann-Tüscherz öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage vorgängig im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

Twann-Tüscherz, 20. März 2012

Die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin

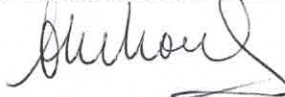


Daniela Fink

Das Organisationsreglement des Wasserverbandes TLN und dessen Anhang sind in der französischen Version ab dem 9. März 2012 während dreissig Tagen in der Gemeindeschreiberei von La Neuveville öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde am 9. März 2012 im amtlichen Publikationsorgan bekannt gegeben.

La Neuveville, 20. April 2012

Der Gemeindeschreiber



Vladimir Carbone

# Gemeindeverband Wasserversorgung TLN

## Anhang zum Organisationsreglement

### Einzelheiten zum Wahl- und Abstimmungsverfahren

#### I. Rügepflicht

<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.

#### II. Ordnungsantrag

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Delegiertenversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben und
- die Sprecher der vorberatenden Behörden das Wort.

#### III. Abstimmungsverfahren

<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Der Präsident legt das Verfahren fest und gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, dieses anders festzulegen.

<sup>3</sup> Der Präsident

- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden;
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen;
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (nachfolgende Ziffer) ermitteln.

#### IV. Gruppensieger

<sup>1</sup> Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Der Protokollführer schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

#### V. Schlussabstimmung

Der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr die Vorlage annehmen?“.

---

Um den Textfluss zu vereinheitlichen wird für Personen und Funktionen generell die männliche Form verwendet; sie gilt auch für alle weiblichen Personen und Funktionen.

Beschlossen durch den Stadtrat von La Neuveville am 29. Februar 2012 und durch die Gemeindeversammlungen von Twann-Tüscherz und Ligerz am 19. März 2012

## **VI. Wahlverfahren**

- a Die anwesenden Stimmberechtigten geben ihre Vorschläge bekannt.
- b Der Präsident lässt die Vorschläge darstellen.
- c Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Delegiertenversammlung geheim.
- e Die Stimmzähler verteilen die Stimmkarten entsprechend den vertretenen Stimmen und melden dem Protokollführer die Anzahl.
- f Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind,
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g Die Stimmzähler
  - prüfen, ob nicht mehr Zettel eingesammelt als verteilt worden sind,
  - scheiden ungültige Zettel aus und
  - ermitteln das Ergebnis.

## **VII. Ungültiger Wahlgang**

Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

## **VIII. Absolutes Mehr**

Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

## **IX. Zweiter Wahlgang**

<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenige Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

## Änderung im Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Wasserversorgung TLN

### 5 VERBANDSRAT

#### Zusammensetzung

#### Art. 23

<sup>1</sup> Der Verbandsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

<sup>2</sup> Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf zwei Mitglieder.

<sup>3</sup> Die Amtsperiode beträgt vier Jahre mit Beginn am 1. Januar. Wiederwahl ist möglich.

<sup>4</sup> In den Verbandsrat können jederzeit weitere Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden.

Verabschiedet an der Delegiertenversammlung vom 19. Dezember 2012.  
Die Änderung wurde auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Gemeindeverband  
Wasserversorgung TLN  
der Präsident:    die Sekretärin:





## Änderungsbeschluss Delegiertenversammlung 30. Juni 2022

### 5 Verbandsrat

#### Art. 23

##### Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Der Verbandsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird.
- <sup>2</sup> Jede Verbandsgemeinde hat Anrecht auf Einsitz mit zwei Mitgliedern.
- <sup>3</sup> Die Amtsperiode beträgt vier Jahre mit Beginn am 1. Juli. Wiederwahl ist möglich. Die Verbandsgemeinden können ein Verbandsratsmitglied vorzeitig vor Ablauf der Amtsdauer aus dem Verbandsrat zurückziehen. Ein neu entsandtes Ersatzmitglied führt die angefangene Amtsperiode des bisherigen Mitglieds zu Ende.
- <sup>4</sup> In den Verbandsrat können jederzeit weitere Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden.
- <sup>5</sup> Die für operative Bereiche verantwortlichen, leitenden Mitarbeiter haben Einsitz mit beratender Stimme und Antragsrecht.

#### Art. 25

##### Aufgaben

- <sup>1</sup> Der Verbandsrat führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.
- <sup>2</sup> Er entscheidet über die Anstellung des in der Personalverordnung TLN bezeichneten Personals.
- <sup>3</sup> Er bestimmt die Organisation des Verbandsrates und regelt durch Verordnung insbesondere
  - a die Organisation der Verwaltung,
  - b die Einladung und das Verfahren für die Verbandsratssitzungen,
  - c die Unterschriftsberechtigung,
  - d die Grundsätze des Angestelltenverhältnisses, soweit sie die Bestimmungen des Personalreglements ergänzen.
- <sup>4</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Verbandsrat abschliessend.
- <sup>5</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Verbandsrates für neue Ausgaben übersteigt.
- <sup>6</sup> Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung nach Absatz 3 anderen Organen zugewiesen sind.

Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Die laufenden Amtsperioden 01.01.2021 bis 31.12.2024 der Verbandsratsmitglieder werden vorzeitig per 30.06.2022 beendet bzw. beginnen neu ab 01.07.2022 und laufen bis 30.06.2026.

Die Änderung der Artikel 23 und 25 wurde an der Delegiertenversammlung vom 30. Juni 2022 verabschiedet. Sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bau- und Verkehrsdirektion, Amt für Wasser und Abfall auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Für den Gemeindeverband Wasserversorgung TLN

Ligerz, 1. Juli 2022

Der Präsident

  
Stephan Caliaro

Die Sekretärin

  
Mélanie Schleiffer



GENEHMIGT durch das Amt für  
Wasser und Abfall

12. Sep. 2022

